



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at · www.weyregg.at
Telefon: 07664 / 2255-0 · Telefax: 07664 / 2254-14

GR/001/2020

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee

Sitzungstermin:	12.03.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:40 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeister

Gerzer Klaus, Bürgermeister SPÖ

Vizebgm.

Gaigg Franz, Vizebgm. ÖVP

Mitglieder

Wechsler MBA Bernd, GR SPÖ
Auer Michael, GR FPÖ
Bieringer Hans-Jörg, GV FPÖ
Gebhart Josef, GR ÖVP
Janka Stephan, GR Ing. WBF
Renner Josef, GR ÖVP
Ecker Rudolf, GR ÖVP
Männer Markus, GR WBF

Ersatzmitglied

Gebetsroither Johann, EGR FPÖ Vertretung für Herrn GR Franz Hufnagel
Gebetsberger Markus, GR DI (FH) ÖVP Vertretung für Frau GR Mag. Eva Gebetsroither-Blaschek
Kreuzer Erwin Karl, EGR FPÖ Vertretung für Herrn GR Ing. Hans Gebetsroither
Männer Martina, EGR SPÖ Vertretung für Herrn GR Andreas Baumgartinger
Schneeweiss Thomas, GR ÖVP Vertretung für Frau GR Eva-Maria Gangl

Amtsleiter

Gebetsroither Johann, AL

Fraktionsvorsitzender

Hemetsberger Günther, GV Mag. ÖVP
Karl Johannes, GR DI (FH) SPÖ

Fraktionsvorsitzende

Morscher-Spießberger Monika, GV WBF
Dr.

Es fehlen:

Mitglieder

Baumgartinger Andreas, GR SPÖ
Böck Thomas, GR SPÖ kurzfristig erkrankt, Ladung eines
EGR nicht mehr möglich

Gebetsroither Hans, GR Ing. FPÖ
Gebetsroither-Blaschek Eva, GR ÖVP
Mag.
Gangl Eva-Maria, GR ÖVP

Fraktionsvorsitzender

Hufnagel Franz, GR FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. stellt der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag, die folgenden beiden Tagesordnungspunkte in die Gemeinderatssitzung vom 12. März 2020 aufzunehmen:

1. Wegverbindung Tiefgrubstraße-GW Miesenberg-Schmaussing (Klage beim BG Vöcklabruck); Abschluss eines Vergleiches mit dem Grundeigentümer

Begründung:

Am 9. März fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Tagsatzung beim Bezirksgericht Vöcklabruck statt. Dabei wurden von Bürgermeister Gerzer die unabdingbaren Forderungen für die vom Grundeigentümer vorgeschlagene Wegverlegung bekanntgegeben:

- 1) Sofortige Öffnung des bestehenden Wanderweges
- 2) Verbindliche Zusage, bis wann der Ersatzweg fertiggestellt ist
- 3) Keine Kostenbelastung für die Gemeinde

Dr. Hofer, der Rechtsvertreter der Gemeinde, hat auf Basis dieser Forderung einen Vergleich vorbereitet, der auch bereits an den Rechtsvertreter des Grundeigentümers gegangen ist. Bei der nächsten Tagsatzung am kommenden Montag, 16. März 2020 soll dieser Vergleich beim BG Vöcklabruck abgeschlossen werden.

Lt. Auskunft des Gemeindebundes ist für diesen Vergleich ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Daher ist diese Angelegenheit dringlich.

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 24 behandelt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme dieses Punktes als Tagesordnungspunkt Nr. 24 einstimmig durch das Erheben der Hand.

2. Beschluss einer haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung;

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ist davon auszugehen, dass es in vielen Bereichen wirtschaftlich negative Entwicklungen geben wird und daher die im Voranschlagsentwurf 2020 geplanten Einnahmen sehr unsicher sind. Es soll daher zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 14 Oö. GHO beschlossen werden.

Diese Sperre betrifft folgende Voranschlagsbeträge:

- alle freiwilligen Leistungen (Subventionen)
- alle Investitionen (sonstige Investitionen), die aus der laufenden Geschäftsgebarung finanziert werden,
- alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Konten der Kontengruppe 610), die nicht zwingend zur Erhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind

Die Sperre gilt vorläufig bis zum 30. September 2020 und bedeutet, dass nur über 50% des veranschlagten Betrages verfügt werden darf.

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 3.1 behandelt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme dieses Punktes als Tagesordnungspunkt Nr. 3.1 einstimmig durch das Erheben der Hand.

Begrüßung des Gemeinderates durch den Vorsitzenden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Antrag der Bürgerinnen- u. Bürgerinitiative gem. § 38b OÖ GemO an den Gemeinderat auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14; Beratung u. Beschlussfassung;
3. Genehmigung des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2020 einschließlich MEFP für die Jahre 2021-2024 (mit Prioritätenreihung) u. Kenntnisnahme d. Gebührekalkulation für die Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung;
- 3.1. Beschluss einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung; Beratung und Beschlussfassung;
4. Genehmigung des Voranschlages der "Verein zur Förderung d. Infrastruktur d. Gemeinde Weyregg am Attersee & CoKG" für das Jahr 2020 einschl. MEFP für die Jahre 2021-2024; Beratung u. Beschlussfassung;
5. Gewährung von Subventionen im Finanzjahr 2020; Beratung u. Beschlussfassung;

6. WLW; Betreuungsdienst für die Wildbäche in der Gemeinde Weyregg am Attersee- Genehmigung der Verpflichtungserklärung für 2020; Beratung u. Beschlussfassung;
7. Verlängerung des Pachtvertrages mit dem OÖ. Jugendherbergswerk betreffend dem Objekt Kirchendorf 7 (JUTEL Weyregg) - Grundsatzbeschluss;
8. Österreichische Bundesforste; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 487/2 von Grünzug 1 in die Widmung Grünland - Freibad; Beratung über die eingelangten Stellungnahmen u. Beschlussfassung;
9. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des ÖEK betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 463 von Grünland in Bauland- Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung
10. Keine Neuausweisungen in Bauland von selbständig bebaubaren Bauplätzen bis zur nächsten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
11. Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Grundstück .133 und jene Teilflächen der Grundstücke 738/2 und 738/6 welche sich in der Widmung Bauland- Wohngebiet befinden; Beratung und Beschlussfassung
12. Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen der Grundstücke 430/2 und 446/2 im Ausmaß von ca. 350 m² von Grünland - Grünzug 2 in Bauland - Mischgebiet; Beratung und Beschlussfassung
13. Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des ÖEK betreffend des Grundstückes 2200/5 von Grünland GZ1 in Grünland Sternchenbau-Einstellung d. Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung
14. Anrainergemeinschaft Hochkreuthweg; Ansuchen um Asphaltierung des Hochkreuthweges u. Abschluss einer Vereinbarung zur Vorfinanzierung der Baumaßnahmen;
15. Teilnahme an der bezirkseinheitlichen Grün-u. Strauchschnittsammlung; Beratung u. Beschlussfassung;
16. ÖBF-Bad-Badeplatz Huthausaufsatz; Genehmigung des 18. Nachtrages zum Übereinkommen Nr. 903 (143 10971 00001) vom 12.10.2000; Beratung u. Beschlussfassung;
17. ÖBF-Bad-Freizeitgelände Huthausaufsatz; Genehmigung des 19. Nachtrages zum Pachtvertrag Nr. 855 (143 15151 00001) vom 13.1.2000; Beratung u. Beschlussfassung;
18. WVA-BA09 (div. Erweiterungen); Genehmigung d. Förderungsvertrages mit der KPC GmbH, Wien; Beratung u. Beschlussfassung;
19. ABA-BA 14 (Bieringer-Schoberkreuz); Genehmigung d. Förderungsvertrages B900004 mit der KPC GmbH, Wien; Beratung u. Beschlussfassung;
20. Kanalsanierung in der Zone 3; Vergabe d. Ingenieurleistungen an DI. Michael Putre lt. Honorarvorschlag vom 16.12.2019; Beratung u. Beschlussfassung;
21. Pachtvertrag Tennisplätze beim Strandbad; Verlängerung des Pachtvertrages mit Kurt Schiemer, Bach 26 um ein weiteres Jahr(8.Nachtrag); Beratung u. Beschlussfassung;
22. Dark Sky Park Attersee-Traunsee; Umrüstung von 30 Lichtpunkten in der Ortschaft Bach auf 3000 Kelvin; Beratung u. Beschlussfassung;
23. Aufhebung der Verordnung gem. § 11, Abs. 3 OÖ .Straßengesetz über die Auflassung des Teilstücks 3 aus Grst.Nr. 456/2, KG Weyregg; Beratung u. Beschlussfassung;
24. Wegverbindung Tiefgrubstraße-GW Miesenberg-Schmaussing (Klage beim BG Vöcklabruck); Abschluss eines Vergleiches mit dem Grundeigentümer;
25. Allfälliges

Protokoll:

1 Bericht des Bürgermeisters

Wortprotokoll:

Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Der Vorsitzende weist auf die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen hin:

- Abstand zwischen den Gemeinderäten wurde durch Auseinanderrücken der Tische vergrößert
- Handdesinfektion wurde beim Eingang bereitgestellt
- Hygienemaßnahmen wurden beim Eingang ausgehängt (kein Händeschütteln usw.)

Weiters wurde bei der Aufsichtsbehörde angefragt, ob die Durchführung der GR-Sitzung empfohlen wird, was mit einem Ja beantwortet wurde.

Schließung des Tourismusbüros in Weyregg am Attersee

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass das Tourismusbüro in Weyregg mit Ende April 2020 geschlossen und nach Steinbach verlegt werden soll. Der Vorsitzende hat deswegen für kommende Woche ein Gespräch mit der Geschäftsführerin (Frau Eggl) und dem Aufsichtsratsvorsitzenden des TV Attersee-Attergau vereinbart, dort wird dieses Thema noch einmal eingehend diskutiert werden.

Außerdem hat er Frau Eggl mitgeteilt, dass eine Kündigung des Mietvertrages aufgrund der fehlenden Kündigungsfrist im Mietvertrag laut Gesetz erst zum Ende des zweiten Quartals möglich ist.

Spittkehrung 2020

Die Kehrmaschine wird im Zeitraum von 03.04. bis 10.04.2020 im Gemeindegebiet von Weyregg unterwegs sein.

Aussetzung der Bezirksverbandssitzungen

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Sitzungen des BAV, WAV und weitere Verbandssitzungen abgesagt.

Sommerkindergarten 2020

Es wurde eine Vereinbarung getroffen für die Abhaltung des zweigruppigen Sommerkindergartens. Eine Gruppe wird in der Krabbelstube Platz finden, die zweite im Aufenthaltsraum des „Betreubaren Wohnens“ in der Forsthausstraße, für den die Gemeinde die Miete bezahlt, da dieser so gut wie gar nicht genutzt wird.

PGZ – Ausschreibungen der verschiedenen Gewerke

Laut Informationen des Büros ZT Gebetsberger sind die bislang eingelangten Angebote zum Großteil innerhalb des Rahmens der Kostenschätzung. Es wurden weiters bereits einige Vorschläge gemacht, wie man den Innen- und Außenbereich künstlerisch gestalten kann.

Eröffnung des neuen Spar-Marktes

Die Eröffnungsfeier des neuen Spar-Marktes in Weyregg, die am 07.04. am Abend geplant war, wurde abgesagt. Der Termin für die Eröffnung des Geschäftes am 08.04. bleibt trotzdem aufrecht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

2 **Antrag der Bürgerinnen-u. Bürgerinitiative gem. § 38b OÖ GemO an den Gemeinderat auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14; Beratung u. Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am 11. Februar 2020 wurde gem. § 38b OÖ GemO 1990 idgF. ein Antrag der Bürgerinnen-u. Bürgerinitiative folgender Antrag an den Gemeinderat eingebracht:

Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes Nr. 14 für die Grundstücke 543 und 545 im Ortsteil Kirchendorf aufheben. Der Antrag ist ausführlich begründet. Das Gemeindeamt hat die gesetzlichen Erfordernisse vor allem hinsichtlich der erforderlichen Anzahl der Unterschriften geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass mit Ausnahme eines geringfügigen Mangels alle Voraussetzungen für die Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates vorliegen. Der Aufforderung zur Mangelbehebung (Nachreichung einer Aufstellung im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. Bürgerinnen-u. Bürgerrechtsgesetz ist der Bevollmächtigte der Initiative Mag. Dr. Nikolas Bracher zeitgerecht mit Eingabe vom 27. Februar 2020 nachgekommen.

Im Hinblick auf die Beratung des Gegenstandes in der Vorstandssitzung am 20. Februar 2020 hat das Gemeindeamt eine Rechtsauskunft beim OÖ. Gemeindebund eingeholt, ob eine Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes zulässig sei. Eine Vertagung wurde in Erwägung gezogen, weil bei der IKD ein von Dr. Bracher und Dr. Haizinger angestrebtes aufsichtsbehördliches Prüfungsverfahren anhängig ist und ein Ergebnis vor dem 12. März 2020 (nächste GR-Sitzung) nicht zu erwarten ist.

Die Auskunft des OÖ. Gemeindebundes lautet folgendermaßen:

Zitat:

„Jeder Antrag einer Bürgerinitiative, der den Erfordernissen nach § 38b Abs 1 bis 3 Oö GemO entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen. Eine rechtliche Bindung des Gemeinderats an den Inhalt des Antrags (der Initiative) besteht nicht. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Antrags der Initiative reicht es daher, wenn der Antrag in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung aufgenommen wird. Danach folgt die geschäftsordnungsgemäße Behandlung im GR. Wird im Rahmen dieser Behandlung des Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Vertagung der Angelegenheit angenommen, so gilt die Angelegenheit als vertagt und muss zum späteren Zeitpunkt wieder vom GR behandelt werden. Dies ist auch bei einer Angelegenheit zulässig, welche im Wege einer Bürgerinitiative auf die Tagesordnung der GR-Sitzung kam“.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 auch empfohlen, den Antrag der Initiative mit der ausführlichen Begründung den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgleich mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung zu übermitteln. Dies wurde erledigt.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende führt aus, dass aus seiner Sicht die Vertagung des Antrages bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung der Aufsichtsbehörde am sinnvollsten erscheint.

Der Vorsitzende formuliert daher folgenden Antrag:

Der Antrag der Bürgerinitiative auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.12.2019 zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Ortsteil Kir-

chendorf) wird bis zum Vorliegen des aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahrens vertagt.

GV Morscher bittet um eine Umformulierung des Antrages, sodass der Antrag der Bürgerinitiative bis zu einer Entscheidung über die eingebrachte Aufsichtsbeschwerde vertagt wird.

Der Vorsitzende ist mit diesem Vorschlag einverstanden und formuliert seinen Antrag neu:

Der Antrag der Bürgerinitiative auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.12.2019 zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Ortsteil Kirchendorf) wird bis zum Vorliegen der Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde vertagt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgerinitiative auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.12.2019 zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Ortsteil Kirchendorf) wird bis zum Vorliegen der Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

3 Genehmigung des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2020 einschließlich MEFP für die Jahre 2021-2024(mit Prioritätenreihung) u. Kenntnisnahme d. Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende fasst kurz den Werdegang des ersten Voranschlages nach der VRV 2015 zusammen und dankt allen Beteiligten für ihren Arbeitseinsatz. Anschließend bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2020(FJ 2020) sieht beim Ergebnis der laufenden Geschäftsgebarung Einzahlungen in Höhe von € 3.494.800,00 und Auszahlungen in der Höhe von € 3.488.300,00 vor und weist somit einen Überschuss von € 6.500,00 auf.

Grundsteuer

Die Höhe der Grundsteuer A ist in den letzten Jahren durch die Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke etwas angestiegen. Für das FJ 2020 werden Einnahmen in der Höhe von € 12.300,00 erwartet. Noch sind nicht alle Grundsteueraufrollungen seit 2015 durchgeführt worden, sodass eine geringfügige Steigerung wahrscheinlich ist.

Das Aufkommen bei der Grundsteuer B wird mit € 242.800,00 veranschlagt. Da das Finanzamt mit der Neubewertung der Grundstücke nach erfolgter Bebauung massiv im Rückstand ist, kann bei der Grundsteuer B nicht das volle Potential ausgeschöpft werden.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer sind in der gleichen Höhe wie im Vorjahr veranschlagt. Eine Steigerung ist im FJ 2020 nicht zu erwarten.

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren sind mit € 138.200,00 veranschlagt. Berücksichtigt bei den Einnahmen ist die vom Gemeinderat am 12.12.2019 beschlossene Erhöhung

der Abfallgebühren. Im Ergebnisvoranschlag (E-VA) ergibt sich durch die Veranschlagung der Verwaltungskostentangente und die Kosten der Vertretungskörper ein Fehlbedarf in Höhe von € 5.900,00. Der Beitrag der Gemeinde Weyregg am Attersee zum Grundankauf für das neue ASZ in Seewalchen schlägt mit € 48.400,00 zu Buche. Die Mittelaufbringung erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Wasser-u. Kanalbenutzungsgebühren

Der Fehlbedarf beim Betrieb der Wasserversorgung beträgt nach Abzug der Interessentenbeiträge in Höhe von € 56.900,00 im E-VA € 21.000,00. Beim Betrieb der Abwasserbeseitigung ergibt sich im E-VA ein Überschuss in Höhe von € 142.400,00.

Abgabenertragsanteile

Die positive Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile hat sich im 2019 fortgesetzt und auch die aktuelle Prognose des BM f. Finanzen für das Jahr 2020 erwartet eine neuerliche Steigerung. Der Gemeinde Weyregg am Attersee wurde für 2020 ein Betrag in der Höhe von € 1.473.600,00 bekanntgegeben. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2019 (NVA 2019) in Höhe von 1,7%.

Entwicklung SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeiträge

Gegenüber dem Jahr 2019 (RA 2019) steigt die SHV-Bezirkumlage lt. Mitteilung des SH-Verbandes Vöcklabruck um € 22.062,00 auf € 439.200,00. In den kommenden Jahren ist weiterhin im Sozialbereich mit erheblichen Ausgabensteigerungen zu rechnen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Krankenanstaltenbeiträgen. Hier ergibt sich eine Belastung in Höhe von € 378.800,00. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (RA2019) eine Steigerung um 5,2% Für die kommenden Jahre ist weiterhin eine Ausgabensteigerung von jährlich rd. 3,2% zu erwarten.

Die SHV-Bezirkumlagen und der Krankenanstaltenbeitrag ergeben zusammen **€ 818.000,00**, dies sind 23,44% der laufenden Ausgaben.

Instandsetzungsauszahlungen

Für Instandhaltungs-u. Instandsetzungsmaßnahmen sind im Jahr 2020 € 111.300,00 vorgesehen (2019 € 94.662,00) Dies sind rd. 3,2 der laufenden Auszahlungen.

Kindergarten, Krabbelstube, Sommerkindergarten, Ganztägige Schulform

Insgesamt wird die Gemeinde Weyregg am Attersee im Jahr 2020 € 206.000,00 zur Deckung der Betriebsabgänge im Kindergarten, der Krabbelstube, des Sommerkindergartens und der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule aufbringen. Das sind 5,9% der laufenden Auszahlungen.

Kindergartentransport

Die Auszahlungen für den Kindergartentransport betragen € 27.500,00. Die Einzahlungen betragen € 12.100,00. Somit ergibt sich bei diesem Ansatz ein Abgang in Höhe von € 15.400,00.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gem. OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ GHO) dürfen die Verfügungsmittel mit 3 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($3.488.300,00 \times 3/1000 = € 10.464,90$) und die Repräsentationsausgaben mit 1,5 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($3.488.300,00 \times 1,5/1000 = 5.232,45$) veranschlagt werden. Die Verfügungsmittel wurden mit € 4.500,00 veranschlagt. An Repräsentationsausgaben sind € 500,00 vorgesehen. Die veranschlagten Beträge liegen daher deutlich unter den gesetzlich möglichen Beträgen.

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal belaufen sich im FJ 2020 auf €

311.500,00. Das sind rd. 14,31% der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. In dieser Berechnung ist die Lohn- u. Gehaltserhöhung, die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes in der Allgemeinen Verwaltung, in der Volksschule und beim Strandbad berücksichtigt.

Zuführung an investive Vorhaben

Im FJ 2020 können voraussichtlich € 27.800,00 an investive Einzelvorhaben zugeführt werden. Für sonstige Investitionen stehen Mittel in Höhe von € 26.300,00 zur Verfügung. Für Wildbachverbauungsmaßnahmen, welche vor 2020 im außerordentlichen Haushalt veranschlagt waren, werden € 15.000 aus der operativen Geschäftstätigkeit aufgebracht.

Rücklagen

Am Ende des FJ 2019 stehen der Gemeinde Weyregg am Attersee Rücklagenmittel in Höhe von € 219.400,00 zur Verfügung. Aus dem Überschuss des ordentlichen Haushaltes können 2020 zusätzliche Rücklagenzuführungen in der Höhe von € 144.800,00 getätigt werden. Die Mittel aus dem Oö. Gde.-Entlastungspaket werden ebenfalls einer Rücklage zugeführt.

Im FJ 2020 sind Rücklagenentnahmen in Höhe von € 242.100,00 geplant. Darunter fallen die Rücklagenentnahmen für das investive Vorhaben „Neubau PGZ“ und den Ankauf des Pritschenwagens (Entnahme der Ansparmittel). Am Ende des FJ 2020 wird sich ein Rücklagenstand in Höhe von € 223.900,00 ergeben.

Schulden und Annuitätendienst

Der Schuldenstand am Ende des FJ 2020 wird voraussichtlich € 1.102.100,00 betragen. Das ist ein Zuwachs in der Höhe von € 156.600,00. Die Tilgungen werden sich auf € 78.900,00 und der Zinsendienst auf € 6.500,00 belaufen. Der Gesamtschuldendienst beträgt somit € 85.400,00. Das sind rd. 2,4% der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Haftungen

Der Stand der Haftungen beträgt per 31.12.2020 voraussichtlich € 1.198.800,00. Das ist eine Verringerung gegenüber dem 1.1.2020 um € 91.000,00.

Für 2020 sind folgende investive Vorhaben geplant:

Beschaffung Einsatzkleidung für die Feuerwehren Weyregg und Bach

Für die beiden Feuerwehren ist jeweils der Ankauf von 3 Einsatzgarnituren vorgesehen. Die Kosten in Höhe von € 3.600,00 werden durch BZ-Mittel, Zuschüsse des LFK, Eigenleistung der Feuerwehren und einer Rücklagenentnahme bedeckt.

Katastrophenschäden 2014

Es gibt heuer letztmalig die Möglichkeit die Katastrophenschäden am Dr.-Gleißner-Weg im Jahr 2014 durch Mittel aus dem Katastrophenfonds zu beheben. Neben den K-Mittel sind auch BZ-Mittel in der Höhe von € 30.000,00 in Aussicht gestellt.

Neubau einer Gerätehütte im Kindergarten

Im FJ 2020 sind hierfür Ausgaben in Höhe von € 8.000,00 veranschlagt. Die Bedeckung erfolgt durch Eigenleistungen der Eltern, einer Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Oö. Gde.-Entlastungspaket) und Spenden.

Pfarr-u. Gemeindezentrum (Vorleistungen)

Die Pfarre Weyregg hat die Kosten für die archäologischen Grabungen vorfinanziert. Die Gemeinde Weyregg wird im FJ 2020 ihren Gemeindeanteil an die Pfarre überweisen. Die Bedeckung erfolgt durch eine Rücklagenentnahme.

Gemeindestraßensanierung

Für die Sanierung der Bachstraße sind Mittel in der Höhe von € 22.900,00 vorgesehen. Die Bedeckung der Auszahlung erfolgt durch eine Zuführung aus der operativen Geschäftstätigkeit, der Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen und der Zuführung von I-Beiträgen.

Bauhofsanierung

Das Projekt soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Es sind Auszahlungen in der Höhe von € 43.800,00 geplant. Zur Bedeckung sind BZ-Mittel in Höhe von € 42.500,00 und die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 8.500,00 vorgesehen.

Aquarium

Für das Vorhaben Aquarium sind noch Auszahlungen in der Höhe von € 16.300,00 geplant (Honorar Bauleitung, Elektrikerarbeiten, etc.) Nach Vorlage der Endabrechnung werden Fördermittel in der Höhe von € 116.000,00 erwartet. Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage finanziert.

Grundankauf ASZ

Der Gemeindebeitrag für den Grundankauf des neuen ASZ in Seewalchen beträgt € 48.400,00. Diese Ausgaben werden durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklagen finanziert.

Modernisierung Straßenbeleuchtung (LED)

Zur Abdeckung des Fehlbetrages aus dem FJ 2019 wird noch ein Landeszuschuss in der Höhe von € 10.700,00 erwartet.

Kanalsanierung Zone 3

Die Kanalsanierungsarbeiten in der Zone 3 sollen noch im ersten Halbjahr 2020 begonnen und im nächsten Jahr abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten werden voraussichtlich € 186.000,00 betragen. Diese Ausgaben werden durch die Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen und durch die Zuführung von Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren) bedeckt werden.

ABA-BA 13 (Zonenplan-Zone2)

Der Förderantrag für dieses Projekt wurde zwischenzeitlich positiv erledigt. Im Jahr 2020 wird ein Investitionszuschuss in der Höhe von € 12.000 erwartet.

ABA(Zonenplan-Zone3)

Für die Erstellung des Leitungskatasters der Zone 3 wird mit Ausgaben in der Höhe von € 22.900,00 gerechnet. Die Bedeckung erfolgt vorläufig durch eine Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen.

Sanierung Steganlage Tourismusbud

Die Sanierung der Steganlage war bereits 2019 geplant. Aufgrund der Kostenerhöhung beim Strandbadbuffetumbau wurde dieses Vorhaben auf 2020 verschoben. Die geplanten Ausgaben betragen € 18.000,00. Die Bedeckung soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage erfolgen.

Strandbad LEADER-Projekt

Das Vorhaben wurde 2019 zur Gänze abgeschlossen. Die Fördermittel in der Höhe von € 16.300,00 wurden bereits im Jänner an die Gemeinde überwiesen.

Sonstige Investitionen

An sonstigen Investitionen sind Ausgaben in der allgemeinen Verwaltung (EDV), neuer Boden für den Vereinsraum, Ankauf eines Verkehrsspiegels, Werkzeuge und Regalelemente für den Bauhof und eine neue Lautsprecheranlage für das Strandbad geplant. Für die Erneuerung des Bodens im Vereinsraum werden Mittel aus dem Oö. Gde.-Entlastungspaket verwendet.

PGZ Weyregg-Veranstaltungssaal:

Im FJ 2020 sind Auszahlungen in der Höhe von € 834.500,00 vorgesehen. Finanziert werden diese Ausgaben durch BZ-Mittel, durch die Aufnahme eines

Darlehens, durch die Rücklagenentnahme (Ansparmittel) und durch einen Landeszuschuss. Aus der operativen Geschäftstätigkeit werden € 11.800,00 dem Vorhaben zugeführt.

Ankauf Kommunalfahrzeug

Für den Bauhof wird ein neuer Pritschenwagen angekauft. Es wird mit Ausgaben in der Höhe von € 38.900,00 gerechnet. Aus dem Projektfonds werden BZ-Mittel in der Höhe von € 25.600,00 erwartet. Die Gemeinde Weyregg wird die Ansparmittel in der Höhe von € 12.300,00 und einen Betrag von € 1.000,00 aus der operativen Geschäftstätigkeit zuführen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gem. den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus 4 Folgejahre zu erstellen. Der MEFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Die Beantragung von BZ-Mitteln für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch GR-Beschluss geändert werden. Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Der MEFP weist folgende Bestandteile auf:

- a) Für jedes Haushaltsjahr des MEFP sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen
- b) Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2020-2024 (gereiht nach Prioritäten)
- c) Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode 2020-2024= Nachweis über die Investitionstätigkeit
- d) Darstellung der erwarteten Entwicklung d. Maastrichterergebnisses der Jahre 2020-2024

zu a)

Der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf der MVAG-Ebene 2 werden separat übermittelt

zu b)

Die Zusammenstellung aller Vorhaben ist in einer eigenen Beilage dargestellt. Jene Vorhaben, für die Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds angesprochen werden, sind wie folgt gereiht:

1	617200	Ankauf Kommunalfahrzeug (Pritsche)
2	163500	Ankauf KLF f. FF Bach
3	617200	Ankauf Kommunalfahrzeug (Traktor)

Jene Vorhaben, für die Mittel aus der operativen Gebarung oder Rücklagenmittel verwendet werden, sind in der beiliegenden Zusammenstellung ohne Reihung angeführt.

zu c)

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind alle Vorhaben im Detail dargestellt.

zu d)

Das Maastrichterergebnis entwickelt sich im Zeitraum 2020 – 2024 wie folgt:

2020	2021	2022	2023	2024
-246.100,00	+97.300,00	-33.200,00	-75.000,00	+337.400,00

Gebührenkalkulation für die Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gebührenkalkulation, welche nach den Vorgaben des Voranschlagserlasses erstellt wurde (Berücksichtigung der Kosten der Vertretungskörper, Verwaltungskostentangente, kalkulatorische Zinsen, etc.), ergibt für den Betrieb der Abwasserbeseitigung im Finanzjahr einen Kostendeckungsgrad von 138%. Der VfGH versteht die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. In der Gemeinde Weyregg wurden in den vergangenen Jahren die Kanäle in der Zone 1 und in der Zone 2 saniert. Von dieser Sanierung waren jedoch nur die größten Schäden (Schäden der Schadensklassen 4 und 5) betroffen. Die Sanierung der Schäden der Schadensklassen 4 und 5 in der Zone 03 wird im Finanzjahr 2020 begonnen und 2021 fortgesetzt. Die kleineren Schäden (Schadensklassen 1-3) werden ebenfalls in den nächsten Jahren zu sanieren sein, sodass die Überschüsse zur Abdeckung dieser Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Der Betrieb der Wasserversorgung weist im FJ 2020 und auch in den Folgejahren eine Unterdeckung auf. Im Finanzjahr 2020 liegt der Kostendeckungsgrad bei 75%. Um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, wird daher voraussichtlich eine Anhebung der Wassergebühren notwendig werden. Die Wassergebühr ist zuletzt im Jahr 2011 erhöht worden.

Wortprotokoll:

AL Gebetsroither erklärt das Zusammenspiel der drei Haushalte untereinander unter Bezugnahme konkreter Zahlen des vorliegenden Voranschlages für das Finanzjahr 2020. Anschließend geht er noch auf die ebenfalls vorliegende Gebührenkalkulation ein.

GV Hemetsberger möchte wissen, warum die Jahreszahlen des Maastrichterergebnisses so volatil sind.

AL Gebetsroither antwortet, dass der Grund hierfür ist, dass Rücklagenzuführungen und –entnahmen das Maastrichterergebnis beeinflussen. Beispielsweise sind Anschlussgebühren, die bereits erwartet werden, in der Mittelfristplanung zu erfassen, was wiederum das Maastrichterergebnis beeinflusst.

GV Hemetsberger möchte weiters wissen, warum bei der Vorhabenreihung aus dem Projektfonds der neue Caddy für den Wasserwart nicht angeführt ist.

AL Gebetsroither erklärt, dass Projekte unter € 30.000,00 nicht über den Projektfonds gefördert werden, daher war der Caddy dort nicht anzuführen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

A) Ergebnis der lauf. Geschäftstätigkeit		Einzahlungen	Auszahlungen	Ergebnis
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	3.601.200,00	3.379.600,00	221.600,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	839.700,00	1.261.000,00	-
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 33/36)	235.500,00	78.900,00	156.600,00
	Zwischensumme	4.676.400,00	4.719.500,00	-43.100,00
Summe	(Code 1, 3-5)	1.181.600,00	1.231.200,00	
		3.494.800	3.488.300	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		6.500		
B) Ergebnis – Haushalt		Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Erträge operativ. Verwaltung	(MVAG 211)	3.124.600,00		
Erträge aus Transfers	(MVAG 212)	551.200,00		
Finanzerträge	(MVAG 224)	100,00		
Summe Erträge		3.675.900,00		
Personalaufwand	(MVAG 221)		506.400,00	
Sachaufwand o. Transferaufwand	(MVAG 222)		1.712.500,00	
Transferaufwand - lauf. KTZ	(MVAG 223)		1.484.400,00	
Finanzaufwand	(MVAG 224)		11.000,00	
Summe Aufwendungen		3.714.300,00		
Saldo – Nettoergebnis	(MVAG 21-22)			-38.400,00
Entnahmen v. Haushalts Rücklagen	(MVAG 230)	253.600,00		
Zuweisung an haushalts-Rücklagen	(MVAG 240)		101.800,00	
Summe Haushaltsrücklagen				151.800,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Rücklagen				113.400,00

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit EUR 400.000,00 festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind EUR 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt sind, wird auf EUR 235.800,00 festgesetzt.

Genehmigt wird weiters der Mittelfristige Ergebnis-u. Finanzplan für die Jahre 2020-2024 mit folgender Prioritätenreihung der investiven Vorhaben:

1	617200	Ankauf Kommunalfahrzeug (Pritsche)
2	163500	Ankauf KLF f. FF Bach
3	617200	Ankauf Kommunalfahrzeug (Caddy)
4	617200	Ankauf Kommunalfahrzeug (Traktor)

Die Gebührenkalkulation für die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmige Annahme.

3.1 Beschluss einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt nochmal den Sachverhalt des Dringlichkeitsantrages zur Kenntnis:

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ist davon auszugehen, dass es in vielen Bereichen wirtschaftlich negative Entwicklungen geben wird und daher die im Voranschlagsentwurf 2020 geplanten Einnahmen sehr unsicher sind. Es soll daher zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 14 Oö. GHÖ beschlossen werden.

Diese Sperre betrifft folgende Voranschlagsbeträge:

- alle freiwilligen Leistungen (Subventionen)
- alle Investitionen (sonstige Investitionen), die aus der laufenden Geschäftsgebarung finanziert werden,
- alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Konten der Kontengruppe 610), die nicht zwingend zur Erhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind

Die Sperre gilt vorläufig bis zum 30. September 2020 und bedeutet, dass nur über 50% des veranschlagten Betrages verfügt werden darf.

Wortprotokoll:

GR Ecker glaubt, dass die 50 Prozent zu wenig hoch angesetzt sind, da noch niemand sagen kann, wie groß die Auswirkungen dann wirklich sind. Er schlägt vor, die Sperre vorerst höher anzusetzen und dann im September zu entscheiden, ob genug Geld vorhanden ist oder nicht.

GR Männer stimmt GR Ecker zu und schlägt vor, dass die Auszahlung von Subventionen überhaupt in den Herbst verschoben wird, weil man dann wahrscheinlich schon genauer sagen kann, ob und wie viel Geld vorhanden ist.

Der Vorsitzende findet diesen Vorschlag sehr sinnvoll.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Gemäß § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wird für folgende Voranschlagsbeträge eine haushaltswirtschaftliche Sperre bis 30.09.2020 beschlossen:

- alle freiwilligen Leistungen (Subventionen) – Sperre in Höhe von 100 %
- alle Investitionen (sonstige Investitionen), die aus der laufenden Geschäftsgebarung finanziert werden – Sperre in Höhe von 50 %
- alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Konten der Kontengruppe 610), die nicht zwingend zur Erhaltung des laufenden Betriebes erforderlich sind – Sperre in Höhe von 50%

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

4 Genehmigung des Voranschlages der "Verein zur Förderung d. Infrastruktur d. Gemeinde Weyregg am Attersee & Co KG" für das Jahr 2020 einschl. MEFP für die Jahre 2021-2024; Beratung u. Beschlussfassung; Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Geschäftsführer der VFI, AL Gebetsroither. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Voranschlagsentwurf der VFI Weyregg am Attersee & Co KG wurde analog zum Voranschlag der Gemeinden nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt. Der Voranschlagsentwurf der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Weyregg am Attersee & Co KG" sieht im Geschäftsjahr 2020 laufende Einzahlungen in Höhe von € 43.800,00 und laufenden Auszahlungen in der Höhe von € 43.800,00 vor. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt somit € 0,00.

Die Einnahmen stammen überwiegend aus den Mieteinnahmen und Betriebskostensätze für die Volksschule und den Kindergarten. Diese beiden Liegenschaften stehen im Eigentum der VFI. Die laufenden Ausgaben weisen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr auf. Änderungen gegenüber dem bisherigen Voranschlag gibt es bei den Abschreibungen für die Volksschule, nachdem nach VRV 2015 die Abschreibungsdauer für das Volksschulgebäude und Kindergartengebäude von 67 Jahren auf 40 Jahren verkürzt wurden. Dadurch steigt im Ergebnis-Voranschlag der Aufwand für die Abschreibungen.

Der mittelfristige Finanzplan weist im Zeitraum 2021-2024 keine neuen Vorhaben auf.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Voranschlagsentwurf für die VFI & Co KG wird wie folgt genehmigt:

A) Ergebnis der lauf. Geschäftstätigkeit		Einzahlungen	Auszahlungen	Ergebnis
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	43.800,00	16.600,00	27.200,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	0,00	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 33/36)	0,00	27.200,00	-27.200,00
	Zwischensumme	43.800,00	43.800,00	0,00
Abzüglich Einzelvorhaben	(Code 1, 3-5)	0,00	0,00	
			43.800	43.800
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0		
B) Ergebnis – Haushalt		Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Erträge operativ. Verwaltung	(MVAG 211)	28.900,00		
Erträge aus Transfers	(MVAG 212)	51.100,00		
Finanzerträge	(MVAG 224)	100,00		
Summe Erträge		80.100,00		
Personalaufwand	(MVAG 221)		0,00	
Sachaufwand o. Transferaufwand	(MVAG 222)		64.300,00	
Finanzaufwand	(MVAG 224)		1.500,00	
Summe Aufwendungen			65.800,00	
Saldo – Nettoergebnis				14.300,00
Entnahmen v. Haushalts Rücklagen	(MVAG 230)	0,00		
Zuweisung an haushalts-Rücklagen	(MVAG 240)		0,00	
Summe Haushaltsrücklagen				0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Rücklagen				14.300,00

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2021-2024 wird ebenfalls genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

5 Gewährung von Subventionen im Finanzjahr 2020; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Es wurde wieder von zahlreichen Vereinen und Organisationen Anträge auf Gewährung einer Subvention im Jahr 2020 eingebracht.

Anträge fehlen von folgenden Vereinen:

- Schiverein Wachtberg
- Imkereiverein Attersee-Nord
- Astronomischer Arbeitskreis Salzkammergut
- Goldhauben-Gruppe Weyregg am Attersee

Für die beiden Letztgenannten waren auch im Budget 2019 Beihilfen vorgesehen. Nachdem jedoch keine Verwendungsnachweise vorgelegt wurden, kamen diese nicht zur Auszahlung. Im Voranschlagsentwurf 2020 sind trotz fehlenden Ansuchens für die oben erwähnten Vereine Unterstützungen vorgesehen.

In der vom Gemeindeamt erstellten Aufstellung fehlt leider die vom Gemeinderat am 12.12.2019 beschlossene Unterstützung für den Verein „Klimt am Attersee“ in Höhe von € 200,00. Diese Veranschlagung ist im Nachtragsvoranschlag 2020 nachzuholen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gewährung von Subventionen für Vereine und sonstige Einrichtungen im Finanzjahr 2020 wird lt. vorliegender Aufstellung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

6 WLW; Betreuungsdienst für die Wildbäche in der Gemeinde Weyregg am Attersee-Genehmigung der Verpflichtungserklärung für 2020; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Wildbach- u. Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Oberösterreich West (WLW) hat mit Mail vom 28. Jänner 2020 der Gemeinde Weyregg am Attersee die Zustimmungserklärung für Betreuungsdienstmaßnahmen im Jahr 2020 übermittelt. Für die geplanten Baumaßnahmen wie etwa die Ufersicherung des Weyreggerbaches im Bereich des Bauhofes und im Bereich der Hubinger-Kurve wird ein Kostenrahmen in Höhe von € 60.000,00 vorgesehen. Der Finanzierungsschlüssel sieht folgendermaßen aus:

Bund	33,33%
Land Oberösterreich	33,33%
Gemeinde Weyregg am Attersee	33,33%
Gesamt	100,00%

Der Gemeindeanteil beträgt demnach € 20.000,00.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 beraten.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeinde Weyregg am Attersee verpflichtet sich für den Betreuungsdienst 2020 bei den Wildbächen im Gemeindegebiet von Weyregg am Attersee zu den geplanten Baukosten in Höhe von € 60.000,00 einen Interessentenbeitrag von € 20.000,00 zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

7 Verlängerung des Pachtvertrages mit dem OÖ. Jugendherbergswerk betreffend dem Objekt Kirchendorf 7 (JUTEL Weyregg) - Grundsatzbeschluss;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2018 mit dem Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Weyregg am Attersee und dem OÖ. Jugendherbergswerk über den Betrieb des JUTELs im alten Volksschulgebäude befasst. Dabei hat er festgestellt, dass der Vertrag mit 31.12.2020 endet. Mit 2. Nachtrag vom 31.01.1989, bzw. 17.12.1990 wurde festgelegt, dass die Pachtdauer bis 31.12.2020 verlängert wird. Es wurde damals festgehalten, dass der Pächter Investitionen zur Verbesserung und Erneuerung der Gebäudesubstanz und der Fassade beabsichtigt und dazu einen Betrag von € 20.000,00 investieren wird. Der Pachtzins für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2020 wurde daher pauschal mit € 20.000,00 vereinbart.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 angeregt, dass aufgrund des bevorstehenden Vertragsendes Gespräche mit der Geschäftsführung des Oö. Jugendherbergswerkes hinsichtlich der weiteren Nutzung des Gebäudes aufgenommen werden sollen.

Die Besprechung mit den Vertretern des OÖ. Jugendherbergswerkes (Frau Sallinger und Hr. Leichtfried) fand am 11.12.2019 im Gemeindeamt Weyregg statt. Die Gemeinde war dabei durch Bürgermeister Gerzer und Amtsleiter Gebetsroither vertreten. Bürgermeister Gerzer verwies dabei auf die von der Gemeinde im abgelaufenen Jahr durchgeführten touristischen Investitionen im Strandbad und auch die geplanten Investitionen im ÖBF-Bad. Nicht unerwähnt blieb das vor Baubeginn stehende Projekt PGZ mit Veranstaltungssaal. Die Vertreter des Jugendherbergswerkes betonten das Interesse an einer Fortsetzung des Pachtvertrages und würden sich ein diesbezügliches Angebot erwarten. Die Pachtdauer könnte zwischen 5 und 10 Jahren liegen. Da wieder Investitionen anstehen (Sanierung d. Bäder, etc.), könnten die Investitionen wie in der Vergangenheit als Pachtvorauszahlung angerechnet werden. Schwerpunkte des touristischen Angebotes des JUTEL sollen zukünftig das Mountainbiken und das Pilgern darstellen. Zukünftig soll auch die Leitung des JUTELs wieder

vor Ort durchgeführt werden. Man wird versuchen, hierfür eine geeignete Person zu finden. Die Gemeindevertreter erinnerten daran, dass bereits im Jahr 2012 ein GR-Beschluss über eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses gefasst wurde. Es wurde vereinbart, dass sich vorab der Gemeindevorstand mit der Angelegenheit befasst und bis spätestens Ende des ersten Halbjahres eine Entscheidung über die Pachtvertragsverlängerung getroffen wird.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 21. Jänner 2020 beraten. Er war der Auffassung, dass die Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes als Jugendherberge sinnvoll ist und es sich aus heutiger Sicht auch keine andere Verwendungsmöglichkeit abzeichnet. Eine Verlängerung des Pachtvertrages mit dem OÖ. Jugendherbergswerk würde demnach aus Sicht der Gemeinde nichts entgegenstehen. Das Oö. Jugendherbergswerk sollte daher der Gemeinde die geplanten Investitionen in das Gebäude bekanntgeben. Danach wäre es möglich die künftige Pachtdauer festzulegen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Eine Pachtvertragsverlängerung mit den Oö. Jugendherbergswerk hinsichtlich der Verwendung des ehemaligen Volksschulgebäudes (EZ 187) als Jugendherberge (JUTEL) wird angestrebt. Es ist für die Tourismusgemeinde Weyregg am Attersee von Vorteil, wenn das JUTEL weiterhin betrieben wird und den Gästen eine preiswerte Unterkunftsmöglichkeit zur Verfügung steht. Eine Verlängerung ist für 5-10 Jahre, abhängig von der geplanten Investition vorstellbar.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

8 Österreichische Bundesforste; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 487/2 von Grünzug 1 in die Widmung Grünland - Freibad; Beratung über die eingelangten Stellungnahmen u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschuss, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am 12. September 2019 wurde vom Gemeinderat das Einleitungsverfahren für ein FLÄWI-Änderungsverfahren betreffend die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke:

- Teilfläche des Grundstückes 485/4 von Grünland – Freibad in Grünzug 1
- Teilfläche des Grundstückes 485/8 von Grünzug 1 in Grünland Freibad
- Grundstück .61 von Grünzug 1 in Grünland Freibad
- Teilfläche des Grundstückes 487/2 von Grünzug 1 in Grünland – Freibad
- Teilfläche des Grundstückes 485/1 von Grünland – für Land- und Forstwirtschaft in Grünzug 1
- Grundstück 485/11 von Grünland – für Land- und Forstwirtschaft in Parkplatz
- Teilfläche des Grundstückes 485/1 (Weg) von Grünland – für Land- und Forstwirtschaft in Parkplatz

Folgende Stellungnahmen langten im Gemeindeamt ein:

- Direktion Straßenbau und Verkehr
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
- Abteilung Naturschutz (DI Stefan Locher, Mag. Stefan Guttman)

- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Abteilung Raumordnung

Die Stellungnahmen wurden dem Ausschuss vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Flächenwidmungsplanänderung wird wie folgt begründet:

Mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll vor allem die geplante Erweiterung der öffentlich nutzbaren Bade- und Erholungsfläche von aktuell rd. 4.500 m² auf 7.200 m² ermöglicht werden. Dazu sollen Teile der Grundstücke 485/4, 485/8 und 487/2 von GZ 1 – Grünzug Seeufer in Freibad umgewidmet werden.

Die bestehenden und in die Jahre gekommenen Sanitäranlagen wurden bereits in den letzten Jahren seitens der Sanitätsbehörde mehrfach beanstandet und entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Die bisherigen Kioskbetriebe waren stets provisorische Einrichtungen. Da die öffentliche Bade- und Erholungsfläche jedoch einerseits flächenmäßig wesentlich vergrößert, aber auch in der Qualität insgesamt verbessert werden und künftig wieder als attraktive Fläche für die Erholungssuchenden zur Verfügung stehen soll, ist auch die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur in Form adäquater Sanitäranlagen und eines attraktiven Buffets anzustreben.

Zwischen der Gemeinde Weyregg am Attersee und den Österreichischen Bundesforsten wurde daher vereinbart, dass das Buffetgebäude und die Sanitäranlagen durch die Bundesforste errichtet und auch zur Gänze von diesen finanziert werden. Die vorgesehene Umwidmung würde neben der Erweiterung der Bade- und Erholungsfläche somit auch den seitens der Österreichischen Bundesforste AG beabsichtigten Neubau der Sanitäranlagen und eines Buffets ermöglichen.

Die Umwidmung eines Uferstreifens von rd. 14 m von Freibad in Grünland betrifft jene Uferlänge, die bereits seit vielen Jahren aus Sicherheitsgründen in Form eines Bretterzaunes abgesperrt war und dadurch der Öffentlichkeit auch nicht zur Verfügung gestanden ist. Auf diesem Bereich wird seitens der Österreichischen Bundesforste die bereits bewilligte Uferrenaturierung durchgeführt und ein Zugang für das zwischenzeitlich neu errichtete Wohnhaus geschaffen. Dazu ist festzuhalten, dass für die öffentliche Bade- und Erholungsfläche noch eine Uferlänge von rd. 125 m erhalten bleibt. In Relation zur gesamten Uferfläche kann daher der Entfall eines 14 m-Bereichs als unwesentlich und entbehrlich bezeichnet werden. Ausdrücklich festzuhalten ist auch, dass keine rechtlichen Bestimmungen gegen die vorgesehene Umwidmung bzw. Abtrennung des 14 m breiten Uferstreifens sprechen. Der in § 1 Bundesforstegesetz normierten Substanzerhaltungspflicht wird entsprochen, da die Flächen weiterhin vollständig im Eigentum der Republik bleiben. Weiters kann aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 Bundesforstegesetz keine starre Verpflichtung zur Erhaltung aller bestehenden freien Seezugänge abgeleitet werden. Die dort festgelegte, besondere Bedachtnahme bedeutet vielmehr, dass der Aspekt des freien Seezugangs bei der Verwaltung der Seeuferflächen und Seen besondere Berücksichtigung finden muss. Diesem Auftrag kommen die Bundesforste auch in diesem Fall nach, da einerseits eine Uferlänge von rd. 125 m erhalten bleibt und darüber hinaus die Fläche für die Bade- und Erholungsnutzung wie bereits oben angeführt erheblich erweitert und aufgewertet wird. Überdies stellen die Bundesforste alleine in der Gemeinde Weyregg 7 Flächen mit insgesamt rd. 22.000 m² Uferfläche und rd. 1.500 m² Naturuferfläche der Gemeinde bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die gesamte frei zugängliche Uferlinie beträgt im Gemeindegebiet Weyregg rd. 2,5 Kilometer.

Aus ökologischer Sicht ist es sogar positiv zu bewerten, wenn im Bereich der

neu geschaffenen Flachwasserzone die Belastung aufgrund der eingeschränkten Nutzungsfrequenz maßgeblich reduziert werden kann. Dies wiederum entspricht den Festlegungen des § 4 Abs. 5 Z. 1 Bundesforstgesetz, wonach u. a. auch auf die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Bedacht zu nehmen ist.

Überdies ist auszuführen, dass im Rahmen des Renaturierungsprojektes die Entfernung der harten Uferverbauung und auf Grund der Lage am Ostufer des Attersees zur Schaffung bzw. Sicherung der Flachwasserzone das Setzen von Störsteinen erforderlich ist. Dadurch wird die Erreichbarkeit der Wasserfläche in diesem Bereich erschwert und somit die Nutzbarkeit der gegenständlichen 14 m Uferlänge deutlich eingeschränkt. Durch die für diesen Bereich vorgesehene Widmung GZ 1 kann sichergestellt werden, dass dieser rd. 14 m breite Uferabschnitt künftig von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss und keinerlei Neubauten mehr errichtet werden können (siehe Festlegungen für GZ 1 – u. a. „*Neubauten sind unzulässig*“). Bei den Flächen nordöstlich und südwestlich des Ausbildungsgebäudes für die Feuerwehrtaucher handelt es sich bei der geplanten Umwidmung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft in GZ 1 um eine reine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung. Auch hiermit soll sichergestellt werden, dass keine weitere Verbauung dieser Flächen mehr möglich ist. Von der im ursprünglichen Entwurf dieser Flächenwidmungsplanänderung vorgesehenen Umwidmung der bisher für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Fläche auf dem Grundstück 485/11 in Verkehrsfläche Parkplatz wurde auf Grund Bedenken der Naturschutzabteilung wieder abgesehen.

Insgesamt sollen mit der geplanten Umwidmung somit die Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Bade- und Erholungsfläche und die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ermöglicht und für die weitere Zukunft gesichert werden.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende möchte von den Mitgliedern des Gemeinderates wissen, ob die eingelangten Stellungnahmen jedem Gemeinderat bekannt sind.

Die Mitglieder des Gemeinderates bestätigen das.

Der Vorsitzende erklärt nach dieser Rückfrage, dass somit eine neuerliche vollinhaltliche Zur-Kennntnis-Bringung der Stellungnahmen nicht notwendig ist, da sie bereits allen bekannt sind.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.20 sowie Änderung des ÖEK Nr. 2.8 lt. dem beiliegenden Planentwurf des Herrn DI Poppinger, mit Datum vom 03.02.2020, GZ: 48/1902a wird beschlossen. Auf die Begründung wurde im Sachverhalt umfangreich eingegangen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

9 Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des ÖEK betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 463 von Grünland in Bauland-Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:
Herr Friedrich Eiber hat nun abermals über seine Rechtsvertretung, Herrn Mag. Clemens Karbatsch, um Flächenwidmungsplanänderung für eine Teilfläche des Grundstückes 463 im Ausmaß von ca. 800 m² ersucht.
Das Ansuchen wurde nun schon mehrmals mit Begründung abgewiesen, es hat sich bis jetzt nichts an den Begründungen geändert, darüber hinaus sind gemäß § 36 Oö ROG Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder wenn es das Gemeinwohl erfordert zu ändern. Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne **können** geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes für das Grundstück 463 mit einer Fläche von ca. 786 m² von Grünland in Bauland Wohngebiet wird abgelehnt.

Begründung:

Auf Grund des gemäß Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegten Baulandbedarfes für Wohnen von 2,6ha für einen Zeitraum von 10 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bedarf durch die bereits ausgewiesenen Baulandflächen für Wohnen im Ausmaß von ca. 4ha gedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

10 Keine Neuausweisungen in Bauland von selbständig bebaubaren Baulplätzen bis zur nächsten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:
Der Gedanke ist jener, dass die Gemeinde kritisch mit Ansuchen für Neuumwidmungen umgeht. Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus

- dem Flächenwidmungsteil und
- dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (ÖEK).

Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren ausgelegt.

Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind gemäß § 36 OÖ ROG Abs.

1 bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder wenn es das Gemeinwohl erfordert zu ändern. Gemäß § 36 OÖ ROG Abs. 2 können diese geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Liegen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes vor, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gemäß § 36 Abs. 1 oder 2 gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Wortprotokoll:

GR Renner ergänzt, dass – bei Beschluss dieses Antrages – künftige Anträge auf FWPL-Änderung zwar weiterhin im Gemeinderat behandelt werden müssen, allerdings dann mit Verweis auf den heutigen Beschluss abgelehnt werden würden.

Vzbgm. Gaigg möchte wissen, ob dann in den kommenden fünf Jahren überhaupt keine Chance auf Umwidmung besteht, auch wenn jemand ein Projekt einreicht, das der Gemeinderat für wichtig erachtet.

GR Renner antwortet, dass in diesem Fall immer noch die Möglichkeit über den Weg eines Baulandsicherungsvertrages besteht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Es werden keine Neuausweisungen in Bauland von selbstständig bebaubaren Bauplätzen bis zur nächsten grundlegenden Überprüfung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des §20 Abs. 3 Oö ROG idgF. vorgenommen. Ausgenommen sind Änderungsverfahren zur Ausweisung von Flächen für Baulandsicherungsmodelle und die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits eingeleiteten Verfahren im Sinne des §36 Oö ROG idgF.

Begründung:

Auf Grund des gemäß Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegten Baulandbedarfes für Wohnen von 2,6ha für einen Zeitraum von 10 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bedarf durch die bereits ausgewiesenen Baulandflächen für Wohnen im Ausmaß von ca. 4ha gedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

11 Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Grundstück .133 und jene Teilflächen der Grundstücke 738/2 und 738/6 welche sich in der Widmung Bauland-Wohngebiet befinden; Beratung und Beschlussfassung **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am 07. Jänner 2020 ging im Gemeindeamt eine Anfrage der Firma JUKL Immo- bilitentreuhand ein betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 738/2 und dem Grundstück 738/6 am Dr.-Gleißner-Weg. Es wurde ein Teilungsvorschlag eingebracht und die Anfrage in welcher Widmung sich die betreffenden Grundstücke befinden und welche Bebauung hier möglich wäre.

Der Gemeinderat hätte die Möglichkeit ein Neuplanungsgebiet zu beschließen und einen Bebauungsplan auszuarbeiten. Allerdings da es noch keinen namhaften Interessenten für die betreffende Fläche gibt, müsste die Gemeinde die Kosten für den Bebauungsplan tragen. Es sei denn, die Gemeinde wartet noch ab und holt sich das Instrument „Ortsbildbeirat“ zu Hilfe, sobald es eine Entwurfsplanung gibt. Die Kosten des Ortsbildbeirates würden zu einem Großteil gefördert, für die verbleibenden Kosten könnte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bauwerber getroffen werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf samt planlicher Darstellung für die Grundstücke .133, 738/2 und 738/6, welche sich in der Widmung Bauland Wohngebiet befinden, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

12 Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen der Grundstücke 430/2 und 446/2 im Ausmaß von ca. 350 m² von Grünland - Grünzug 2 in Bauland - Mischgebiet; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis: Herr Josef Stallinger bringt im Gemeindeamt ein Ansuchen um FLÄW-Änderung für Teilflächen der Grundstücke 430/2 und 446/2 von Grünland – Grünzug 2 in Bauland-Mischgebiet ein. Die betreffenden Grundstücke befinden sich in Brückendorf. Sein Wunsch ist es, das Grundstück 496/3 mit einer Fläche von ca. 650 m², welches sich in der Widmung Bauland-Mischgebiet befindet, zu erweitern und somit eine Fläche von ca. 1000 m² zu erhalten.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Das Ansuchen um FLÄWI-Planänderung wird abgewiesen mit der Begründung, dass das Grundstück mit einer Fläche von ca. 650 m² durchaus bebaubar ist. Eine Erweiterungsfläche von Grünland in eine Wohn- oder Mischgebietswidmung ist im ÖEK nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

13 Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des ÖEK betreffend des Grundstückes 2200/5 von Grünland GZ1 in Grünland Sternchenbau-Einstellung d. Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Frau Maria Mitter hat mit Eingabe vom 11. Juni 2018 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 2200/5 im Gemeindeamt eingebracht. Sie beantragte die Änderung der Widmung Grünland – GZ1 in Grünland – Sternchenbau. Beschlossen wurde das Einleitungsverfahren in der GR Sitzung am 04.10.2018.

Im Zuge des Einleitungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Abteilung Raumordnung
- Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen wären umfassende Ergänzungen erforderlich gewesen. Frau Mitter hat zwischenzeitlich ein Projekt eingereicht welches kurz vor der Baubewilligung steht. Die Planung des Bauvorhabens erfolgte mit Abstimmung des Naturschutzes und wurde so geplant, dass der derzeitige Bestand abgerissen wird und die Widererrichtung in den Größenverhältnissen des rechtmäßigen Bestandes erfolgt.

Frau Mitter ersucht um Einstellung des Verfahrens.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 3.17 wird eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

14 Anrainergemeinschaft Hochkreuthweg; Ansuchen um Asphaltierung des Hochkreuthweges u. Abschluss einer Vereinbarung zur Vorfinanzierung der Baumaßnahmen;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Anrainergemeinschaft Hochkreuthweg, bestehend aus den Familien Eder, Kosch, Böhnisch, Zak und Renner, hat folgendes Ansuchen gestellt:

Als Anrainergemeinschaft Gemeindeweg Hochkreuth ersuchen wir um Projektierung der Asphaltierung der Gemeindestraße – Abzweigung Landesstraße Wachtbergstraße bis zu bereits erfolgter Asphaltierung auf Höhe Golfplatz.

Regelmäßigen Ausschwemmungen bei Starkregen, Schlaglöcher sowie die erhebliche Staubentwicklung machen eine Asphaltierung unabdingbar.

Wir bitten um Bearbeitung des Ansuchens mit Priorität, dass bereits Anfang April mit der Asphaltierung begonnen werden kann. Sollte eine Asphaltierung in diesem Jahr das Budget der Gemeindeverwaltung übersteigen, sind die Anrai-

ner bereit, einem Vorfinanzierungsmodell zuzustimmen. Außerdem bitten wir um Prüfung, inwieweit auch das Land als Anrainer hier für eine Mitfinanzierung aufkommen kann.

Aufgrund dessen, dass R. Kosch seit kurzem im Rollstuhl sitzt und diese Veränderung daher sicher dringend benötigt, hat der Ausschuss dieses Ansuchen gleich behandelt, obwohl es auch andere wichtige Arbeiten gibt.

Die Kostenschätzung für die Asphaltierung beläuft sich auf knapp € 34.000,00. Von den Anrainern Kosch, Zak, Eder und Böhnisch ist jeweils Verkehrsflächenbeitrag einzuheben. Zusätzlich wird von jedem Anrainer ein freiwilliger I-Beitrag von € 1.000,00 eingehoben. Die Anrainer Kosch und Zak erklären sich bereit, die noch fehlenden Mittel vorzufinanzieren. Somit ergibt sich folgendes Finanzierungsmodell:

Anrainer	Verk.fl.beitrag	Freiw. I-Beitrag	Vorfinanzierung	Gesamt
Kosch	€ 1.200,00	€ 1.000,00	€ 10.950,00	€ 13.150,00
Zak	€ 1.400,00	€ 1.000,00	€ 3.650,00	€ 6.050,00
Eder	€ 3.800,00	€ 1.000,00	€ 0,00	€ 4.800,00
Böhnisch	€ 2.900,00	€ 1.000,00	€ 0,00	€ 3.900,00
Summe	€ 9.300,00	€ 4.000,00	€ 14.600,00	€ 27.900,00

Die Gemeinde Weyregg wird den vorfinanzierten Betrag von € 14.600,00 in den Jahren 2021-2023 wie folgt zurückzahlen:

Anrainer	2021	2022	2023	Gesamt
Kosch	€ 3.650,00	€ 3.650,00	€ 3.650,00	€ 10.950,00
Zak	€ 1.216,67	€ 1.216,67	€ 1.216,67	€ 3.650,00

Wortprotokoll:

AL Gebetsroither ergänzt, dass Frau Kosch heute im Gemeindeamt angerufen hat und mitgeteilt hat, dass Familie Böhnisch den freiwilligen I-Beitrag nicht bezahlen wird. Begründung dafür ist, dass sie damals bei der Bauplatzschaffung einen Grund an die Gemeinde abgetreten haben. Die Rückabtretung wurde vor einiger Zeit beantragt, wurde von der Gemeinde aber abgelehnt.

Frau Kosch hat die Gemeinde gebeten, darüber zu beraten, ob sie die € 1.000,00 der Familie Böhnisch übernehmen kann, weil diese ja bereits einen Beitrag durch die Grundabtretung geleistet haben. Falls das nicht möglich ist, ist Familie Kosch bereit, diese € 1.000,00 zu übernehmen.

GV Bieringer merkt dazu an, dass nicht Familie Böhnisch, sondern die Vorbesitzer den Grund damals abgetreten haben.

GR Ecker bringt zur Kenntnis, dass die Nahwärme beschlossen hat, die beiden Heizwerke zusammenzuführen. Man ist derzeit auf der Suche an einer geeigneten Trassenführung. Wo die Leitungstrasse genau verlaufen wird, ist noch Gegenstand der Verhandlungen mit den Grundbesitzern, sie wird aber die Straße sicher queren. Er ersucht daher, die Asphaltierung noch aufzuschieben, bis die Lage der Trasse fixiert ist, um zu vermeiden, dass kurze Zeit nach der Neuasphaltierung die Straße wieder aufgegraben werden muss.

Vzbgm. Gaigg unterstützt diesen Vorschlag, möchte aber eine möglichst rasche Fixierung der Trassenführung, damit die betroffenen Anrainer nicht noch länger auf die Asphaltierung warten müssen.

Der Gemeinderat diskutiert kurz die Übernahme der € 1.000,00 durch die Fami-

lie Kosch und kommt zur Übereinstimmung, dass die Übernahme für in Ordnung befunden wird.

GV Bieringer weist noch darauf hin, dass die Anrainer zu informieren sind, dass mit der Asphaltierung noch zugewartet wird, bis die Trassenführung für die Nahwärme bekannt ist.

Der Vorsitzende bestätigt das.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: GV Bieringer

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee beschließt die Asphaltierung des Hochkreuthweges im Frühjahr 2020 mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 34.000,00. Zur Finanzierung dieser Straßenbaumaßnahmen wird mit den Anrainern das vorliegende Vorfinanzierungsübereinkommen abgeschlossen.

Finanzierung:

Zur Finanzierung der Asphaltierung des Hochkreuthweges wird eine Vorfinanzierungsvereinbarung mit den Anrainern Kosch, Zak, Eder und Böhnisch abgeschlossen. Die Gemeinde Weyregg wird den Vorfinanzierungsbetrag in den Jahren 2021-2023 unverzinst an die Anrainer zurückzahlen. Daher ist es erforderlich im mittelfristigen Finanzierungsplan die Mittel für die Gemeindestraßen-Sanierung um jährlich rd. € 5.000,00 aufzustocken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

15 Teilnahme an der bezirkseinheitlichen Grün-u. Strauchschnittsammlung; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straußenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der BAV Vöcklabruck hat mit Mail vom 8. Jänner 2020 die Gemeinden des Bezirks um Mitteilung ersucht, ob die Übertragung der Sammlung von Grünabfällen an den BAV zugestimmt wird. Diesbezüglich fand auch am vergangenen Montag eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Steinbach am Attersee und den Vertretern des BAV (GF Zeitlinger und DI. Gabis) im Gemeindeamt Weyregg statt. Dabei sollte auch abgeklärt werden, ob ein gemeinsamer Sammelplatz für die Gemeinden Steinbach und Weyregg möglich wäre. Ein diesbezüglicher Vorschlag war vom Kompostierer in Steinbach Fürthauer gekommen. Als Standort wurde die Ortschaft Alexenau vorgeschlagen. In der Diskussion am 24.2. hat sich jedoch gezeigt, dass sowohl die Gemeinde Steinbach als auch die Gemeinde Weyregg eine solche Lösung für nicht zweckmäßig erachtet haben. Für die Gemeinde Weyregg wurde schließlich folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

Die 2x im Jahr durchgeführten Grün-u. Strauchschnittsammlungen werden eingestellt. Anstelle dieser Sammlung haben die Bürgerinnen und Bürger von Weyregg ab Inbetriebnahme des neuen ASZ in Seewalchen die Möglichkeit, den Strauchschnitt ganzjährig zu den Annahmezeiten in Seewalchen abzuliefern. Für den Grünschnitt (Rasen, etc.) würde zukünftig der Grünschnittcontainer in Bach ganzjährig zur Verfügung stehen. Die derzeit durchgeführte Frühjahrs-u. Herbstsammlung des Grün-u. Strauchschnitts beim ÖBF-Bad ist ohne-

hin gefährdet, weil lt. Gesetz an einen Sammelplatz strenge Anforderungen gestellt werden. So wäre zukünftig mit Auflagen hinsichtlich der Befestigung des Platzes und mit Vorschreibungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer zu rechnen.

Der Ausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 beraten. Er empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Weyregg am Attersee überträgt die Sammlung von Grünabfällen gem. § 5, Abs. 7 OÖ AWG 2009 an den Bezirksabfallverband Vöcklabruck.

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die Gemeinde Weyregg am Attersee die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün-u.

Strauchschnitt zu übernehmen.

Begründung:

Durch die zukünftige Abgabemöglichkeit des Grün-u. Strauchschnittes im neuen ASZ in Seewalchen haben die Bürgerinnen und Bürger von Weyregg die Möglichkeit diesen Abfall ganzjährig zu den Annahmezeiten nach Seewalchen zu bringen. Zusätzlich wird der Grünabfallcontainer im Bauhof der Bevölkerung ganzjährig zur Verfügung stehen.

Wortprotokoll:

EGR Männer möchte wissen, ab wann diese Regelung dann in Kraft tritt.

GV Bieringer antwortet, dass diese Lösung mit der Eröffnung des neuen ASZ in Kraft treten soll.

Vzbgm. Gaigg ergänzt, dass die bezirkseinheitliche Lösung nur dann zustande kommt, wenn genügend Gemeinden daran teilnehmen. Die Kosten pro Einwohner würden sich dann zukünftig zwischen € 6,00 und € 6,50 bewegen, also keine große Veränderung zu den aktuellen Kosten von € 6,10 pro Einwohner.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Lösung beim ÖBF-Bad wahrscheinlich in Zukunft gar keine Genehmigung mehr erhalten würde, weil die Auflagen immer strenger werden (z.B. Versiegelung des Bodens usw.).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeinde Weyregg am Attersee überträgt die Sammlung von Grünabfällen gem. § 5, Abs. 7 OÖ AWG 2009 an den Bezirksabfallverband Vöcklabruck.

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die Gemeinde Weyregg am Attersee die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün- u.

Strauchschnitt zu übernehmen.

Begründung:

Durch die zukünftige Abgabemöglichkeit des Grün- u. Strauchschnittes im neuen ASZ in Seewalchen haben die Bürgerinnen und Bürger von Weyregg die Möglichkeit diesen Abfall ganzjährig zu den Annahmezeiten nach Seewalchen zu bringen. Zusätzlich wird der Grünabfallcontainer im Bauhof der Bevölkerung ganzjährig zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

16 ÖBF-Bad-Badeplatz Huthausaufsatz; Genehmigung des 18. Nachtrages zum Übereinkommen Nr. 903 (143 10971 00001) vom 12.10.2000; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Bundesforste haben den 18. Nachtrag zum Übereinkommen Nr. 903 vorgelegt. Nachdem die Baumaßnahmen am Gelände voraussichtlich heuer noch nicht abgeschlossen werden können, hat man sich darauf geeinigt für das Jahr 2020 einen letztmaligen Nachtrag vorzulegen.

Dieser Nachtrag regelt das Pachtverhältnis für den öffentlichen Badeplatz. Für den Badeplatz ist grundsätzlich kein Entgelt vorgesehen. Für die Nutzung und Erhaltung des Steges (Surfsteiges), welcher allen Gästen des Bades zur Verfügung steht, ist jedoch ein Entgelt in Höhe von € 191,00 zu entrichten. Die Vertragslaufzeit ist bis 31.12.2020 vorgesehen. Ab 2021 soll ein langfristiger Vertrag abgeschlossen werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der 18. Nachtrag zum Übereinkommen Nr. 903 abgeschlossen zwischen der ÖBF AG und der Gemeinde Weyregg am Attersee, mit dem die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr, d.i. bis 31.12.2020 verlängert wird, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

17 ÖBF-Bad-Freizeitgelände Huthausaufsatz; Genehmigung des 19. Nachtrages zum Pachtvertrag Nr. 855 (143 15151 00001) vom 13.1.2000; Beratung u. Beschlussfassung;

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Bundesforste haben 19. Nachtrag für das Jahr 2020 vorgelegt. Im Hinblick auf die noch nicht fertige Neugestaltung des Geländes und der noch unklaren zukünftigen Nutzung des Sägegebäudes hat man sich auf eine letztmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr geeinigt. Ab 2021 soll ein langfristiger Vertrag abgeschlossen werden.

Der 19. Nachtrag zum Pachtvertrag Nr. 855 regelt den Pachtzins für das Sägegebäude und die als Parkplatz genutzten Flächen. Das Jahresentgelt 2020 ist abhängig von den von der Gemeinde auf dem Gelände erzielten Einnahmen (Parkplatzbewirtschaftung, Unterverpachtung Sägegebäude).

Die Verpachtung des Kiosks, sofern dieser noch rechtzeitig vor der Sommersaison fertiggestellt wird, werden die Bundesforste durchführen.

Von den Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung und der Unterverpachtung des Sägegebäudes erhalten die Bundesforste 50%.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Sägegebäude vor einiger Zeit begangen wurde und festgestellt wurde, dass vor dem Sommerbetrieb noch eine brand-schutztechnische Begehung stattfinden soll.

GV Hemetsberger möchte wissen, wann diese Begehung stattfinden wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass noch kein fixer Termin vereinbart wurde, die Begehung soll aber jedenfalls noch vor dem Sommer stattfinden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der vorliegende 19.Nachtrag zum Pachtvertrag Nr. 855 (143 15151 00001) vom 13.01.2000 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

18 WVA-BA09 (div. Erweiterungen); Genehmigung d. Förderungsvertrages mit der KPC GmbH, Wien; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Das Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und Tourismus hat mit Schreiben vom 13.12.2019 der Gemeinde Weyregg am Attersee bekanntgegeben, dass das Projekt WVA-BA 09(Diverse Erweiterungen 2017) positiv beurteilt und daher genehmigt wurde. Gleichzeitig wurde der Gemeinde von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) der Förderungsvertrag mit der Vertragsnummer B900002 übermittelt. Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Gemeinde ist die Annahmeerklärung vom Gemeinderat zu genehmigen, damit der Förderungsvertrag Rechtsgültigkeit erlangt.

Die Finanzierung teilt sich wie folgt auf:

Anschlussgebühren	20,00%	€ 16.000,00
Eigenmittel	10,00%	€ 8.000,00
Landesförderung	0,00%	€ 0,00
Bundemittel	15,22%	€ 12.175,00
Restfinanzierung	54,78%	€ 43.825,00
Gesamt	100,00%	€ 80.000,00

Das Ausmaß der Förderung wurde wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	15,00%
Vorläufig förderbare Investitionskosten	€ 80.000,00
Davon Investitionskosten LIS	€ 500,00
Vorläufige Pauschale f. LIS	€ 250,00

Die Gesamtförderung mit vorläufig € 12.175,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der erste Investitionszuschuss wird nach Vorlage von Rechnungsnachweisen ausbezahlt. Der zweite Investitionszuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Oö. Landesregierung überwiesen. Da das Vorhaben bereits fertiggestellt ist, wird die Gemeinde nach Genehmigung des Förderungsvertrages die Endabrechnungsunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung zur Kollaudierung einreichen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der vorliegende Förderungsvertrag Vertragsnummer B9000002 für das Projekt Wasserversorgungsanlage (Diverse Erweiterungen 2017) mit vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von € 80.000,00 und einem vorläufigen Investitionszuschuss in Höhe von € 12.175,00 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

19 ABA-BA 14 (Bieringer-Schoberkreuz); Genehmigung d. Förderungsvertrages B900004 mit der KPC GmbH, Wien; Beratung u. Beschlussfassung; Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Das Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und Tourismus hat mit Schreiben vom 13.12.2019 der Gemeinde Weyregg am Attersee bekanntgegeben, dass das Projekt ABA-BA 14 (Ortskanalerweiterung Bieringer-Schoberkreuz) positiv beurteilt und daher genehmigt wurde. Gleichzeitig wurde der Gemeinde von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) der Förderungsvertrag mit der Vertragsnummer B9000004 übermittelt. Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Gemeinde ist die Annahmeerklärung vom Gemeinderat zu genehmigen, damit der Förderungsvertrag Rechtsgültigkeit erlangt.

Das Ausmaß der Förderung wurde wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	16,00 %
Vorläufig förderbare Investitionskosten	€ 60.000,00
Davon Investitionskosten LIS	€ 1.000,00
Vorläufige Pauschale f. LIS	€ 270,00

Die Gesamtförderung mit vorläufig € 9.710,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der erste Investitionszuschuss wird nach Vorlage von Rechnungsnachweisen ausbezahlt. Der zweite Investitionszuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Oö. Landesregierung überwiesen. Da das Vorhaben bereits fertiggestellt ist, wird die Gemeinde nach Genehmigung des Förderungsvertrages die Endabrechnungsunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung zur Kollaudierung einreichen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der vorliegende Förderungsvertrag Vertragsnummer B9000004 für das Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA 14 (Ortskanalerweiterung Bieringer-Schoberkreuz) mit vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von € 60.000,00 und einem vorläufigen Investitionszuschuss in Höhe von € 9.710,00 wird genehmigt.

Die Finanzierung wird wie folgt beschlossen:

Anschlussgebühren	17,17 %	€ 10.300,00
Eigenmittel	10,00 %	€ 6.000,00
Landesförderung	5,00 %	€ 3.000,00
Bundesmitten (IZ)	14,22 %	€ 8.530,00
Restfinanzierung	53,62 %	€ 32.170,00
Gesamt	100,00 %	€ 60.000,00

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

20 Kanalsanierung in der Zone 3; Vergabe d. Ingenieurleistungen an DI. Michael Putre lt. Honorarvorschlag vom 16.12.2019; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Zustandsbericht für die Abwasserbeseitigungsanlage Zone 03 wurde von DI Michael Putre fristgerecht fertiggestellt und mit Schreiben vom 16.12.2019 dem Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2020 hat das Amt den Bericht und die darin enthaltenen Fristen für die Sanierung der Anlage zur Kenntnis genommen. Die Schäden der Schadensklasse 5 sollen im Jahr 2020 und die Schäden der Schadensklasse 4 im Jahr 2021 saniert werden. Die Schäden der Klasse 5 und Klasse 4 sind demnach lt. Bericht bis 30.06.2020, bzw. bis zu 30.06.2021 zu beheben. Dafür ist es erforderlich die Kanalsanierungsarbeiten auszuschreiben.

DI. Michael Putre, Seekirchen hat mit Schreiben vom 16.12.2019 der Gemeinde Weyregg am Attersee für folgende Ingenieurleistungen ein Honorarangebot vorgelegt: Der Honorarvorschlag geht von voraussichtlichen Baukosten in Höhe von netto € 170.000,00 aus.

Demnach berechnet sich das Gesamthonorar wie folgt:

Planungsphase	€ 2.297,15
Planung d. Bauausführungsphase	€ 4.901,85
Örtliche Bauaufsicht	€ 8.817,90
Gesamthonorar	€ 16.016,90

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 21. Jänner 2020 beraten. Es gab eine kurze Diskussion über die Einholung von Vergleichsangeboten. Da man jedoch mit DI. Putre bisher sehr gute Erfahrungen bei der Betreuung im Wasser-u. Abwasserbereich gemacht hat ist man zur Entscheidung gelangt, dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

Die Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung der Zone 3 werden lt. Honorarvorschlag vom 16.12.2019 an DI. Michael Putre, Seekirchen, mit vorläufigen Kosten in Höhe von € 16.016,90 vergeben.

Wortprotokoll:

GR Renner möchte wissen, ob sich das Honorar bei höheren Baukosten verändert.

AL Gebetsroither erklärt, dass das Honorar für die Bauaufsicht üblicherweise von den tatsächlichen Baukosten berechnet wird, diese hat DI Putre allerdings mit € 291.000,00 maximiert, dh innerhalb dieser Bandbreite liegt die Berechnungsbasis für die Bauaufsicht.

GR Ecker schlägt vor, dass eine Pauschale mit DI Putre vereinbart wird, damit die Kostensicherheit gegeben ist.

AL Gebetsroither meint dazu, dass man das mit DI Putre verhandeln müsste.

EGR Gebetsberger möchte wissen, ob die Vergabe eines Auftrages in Höhe

von € 16.000,00 ohne Einholung von Gegenangeboten mit dem Bundesvergabe-gesetz zu vereinbaren ist und ergänzt, dass er das schon des Öfteren ge-fragt hat und jedes Mal habe es geheißen, es sei Dringlichkeit gegeben. AL Gebetsroither erklärt, dass bei Planungsaufträgen die Möglichkeit der Di- rektvergabe gegeben ist, das Bundesvergabe-gesetz stellt hier also kein Prob- lem dar. Theoretisch könnten die verbindlichen Prinzipien der Gemeindefüh- rung, also Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, verletzt wer- den, allerdings gab es in der Vergangenheit schon große Probleme, als Pla- nungsaufträge nur nach dem Billigstbieterprinzip vergeben wurden. Weiters führt er an, dass sich ein anderer Zivilingenieur in das Kanalnetz völlig neu ein- arbeiten müsste, das DI Putre hingegen in den letzten Jahren schon sehr gut kennengelernt hat.

Vzbgm. Gaigg möchte wissen, wie die Vergabe bei der Einholung von Ver- gleichsangeboten erfolgen würde.

AL Gebetsroither erklärt, dass bei Anwendung des Billigstbieterverfahrens der preisgünstigste Anbieter den Zuschlag erhalten würde, beim Bestbieterverfah- ren müsste man vorab Kriterien festlegen, nach denen die Angebote dann zu bewerten wären.

Der Vorsitzende schlägt aufgrund der Wortmeldung vor den Beschlussvor- schlag abzuändern, sodass das Honorar eine Pauschale darstellt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung der Zone 3 werden lt. Honorar- vorschlag vom 16.12.2019 an DI. Michael Putre, Seekirchen, mit Kosten in Hö- he von € 16.016,90 vergeben. Diese Kosten werden als Pauschalkosten be- schlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

21 Pachtvertrag Tennisplätze beim Strandbad; Verlängerung des Pachtver- trages mit Kurt Schiemer, Bach 26 um ein weiteres Jahr (8.Nachtrag); Be- ratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Gemeindevorstand hat sich bereits in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 mit der Weiterverpachtung der Tennisplätze an Kurt Schiemer befasst. Das damals von Kurt Schiemer vorgeschlagene Pachtentgelt in Höhe von € 800,00 fand keine Zustimmung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand sei- nerseits hat ein Entgelt in Höhe von € 1.000,00 vorgeschlagen. Dies wurde Kurt Schiemer mit Mail vom 6. Dezember 2019 mitgeteilt. Mit Mail vom 16. Dezem- ber 2019 hat Kurt Schiemer dieses Angebot akzeptiert und um die Ausfertigung eines Nachtrags ersucht. Dieser Nachtrag wurde zwischenzeitlich vom Ge- meindeamt ausgearbeitet und liegt nun zur Beratung, bzw. zur Empfehlung an den Gemeinderat vor. Kurt Schiemer hat den 8. Nachtrag bereits unterfertigt.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der vorliegende 8. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 7. November 2002, mit welchem der Pachtvertrag über die Tennisplätze beim Strandbad um ein weiteres Jahr, d.i. bis zum 31.12.2020 verlängert wird, wird genehmigt. Das Pachtentgelt für diesen Zeitraum wird mit € 1.000,00 zuzügl. Steuer festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

22 Dark Sky Park Attersee-Traunsee; Umrüstung von 30 Lichtpunkten in der Ortschaft Bach auf 3000 Kelvin; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über den Sachverhalt und übergibt anschließend das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am 14. Oktober 2019 fand im Gemeindeamt Weyregg am Attersee eine Besprechung hinsichtlich der Einrichtung eines Dark-Sky-Parks Attersee-Traunsee statt. Anwesend waren Vertreter des Naturparks, die Vertretern der Gemeinden Steinbach, Weyregg, Schörfling, Aurach u. Altmünster sowie Hr. Kaineder vom Amt der Oö. Landesregierung, Hr. Stefan Wallner von der Uni Wien u. Hr. Kampl.

Es wurde berichtet, dass erste Messergebnisse von Nachthimmelshelligkeiten über dem Gebiet des NUP bereits vorliegen. Diese haben eine exzellente Nachthimmelsqualität für das gewünschte Gebiet ergeben. Kampl hat berichtet, dass im betreffenden Gebiet insgesamt 337 Leuchten vorhanden sind. Davon entsprechen 180 dem Leuchten-Management-Plan. Die Aufteilung auf die Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Steinbach	105	100% entsprechen
Altmünster	197	38% entsprechen
Weyregg	35-40	0 % entsprechen

Um eine erfolgreiche Zertifizierung zu erreichen, müssen im Zeitpunkt der Einreichung 2/3 aller Leuchten (67%) dem LMP entsprechen. Kampl hat für Weyregg eine Kostenschätzung für die Umrüstung von 35 Stk. Leuchten (Tausch der LED-Module) vorgelegt. Demnach würden die Kosten für Weyregg rd. € 5.000,00 betragen. Über die Höhe einer etwaigen Förderung gibt es derzeit noch keine Information.

Um ein Bekenntnis der Gemeinden an den zukünftigen Sky-Park zu zeigen, sind auch Unterstützungserklärungen von jeder Gemeinde zu unterzeichnen und ein GR-Beschluss zu erwirken. Hr. Kaineder (Amt der Oö. Landesregierung) hat am 23. Jänner 2020 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist bis Mitte Mai den entsprechenden Antrag für den Dark-Sky-Park einzubringen. Wie bereits erwähnt, sind in Weyregg vorerst 36 Lichtpunkte betroffen, damit die Mindestvoraussetzung für die Antragstellung erfüllt ist. Die Umrüstungskosten werden bei rd. € 6.000,00 liegen. Hr. Kampl wird ein konkretes Angebot dem Gemeindeamt übermitteln. Die Kosten für die Arbeitsleistung werden vom Land OÖ übernommen, die Materialkosten (eig. Rechnung) sollen von der Gemeinde getragen werden. Auf diese Weise wäre eine rd. 50%ige Förderung gegeben. Die Gemeinde wird ersucht, bis Ende Februar eine grundsätzliche Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Hr. Kaineder ist zwischenzeitlich unerwartet verstorben. Sein Aufgabenbereich wird lt. Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung von Hrn. Waslmeier übernommen.

Die Fa. eww-Anlagentechnik hat der Gemeinde ein Angebot für den Tausch der Leuchten von 4000K auf 3000K übermittelt. Die auf die Gemeinde entfallenden Kosten betragen demnach € 1.911,96 brutto.

Der Straßen-u. Verkehrsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 27. Februar befasst. Dabei wurde das Gemeindeamt beauftragt mit Hrn. Kampl noch folgende Fragen abzuklären:

- Können die ausgetauschten LED-Platinen verwertet (verkauft) werden oder müssen diese auf Lager gelegt werden. Da ohnehin eine 10-jährige Garantie auf die eingebauten LED-Platinen gegeben wurde, befürchtet man, dass diese Platinen nach 10 Jahren nicht mehr verwendet werden können.
- Kann der gleiche Effekt wie beim Tausch von 4000 K auf 3000 K nicht auch durch das Abschalten der 30 Lichtpunkte im Ortsteil Bach von 24:00 – 05:00 Uhr erzielt werden. Der Ausschuss meint, dass die dort wohnhafte Bevölkerung dafür Verständnis hätte.

Hr. Kampl hat dazu mit Mail vom 28.2.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die LED Module kommen bei Euch aufs Lager - können nach Ende der Garantie von 10 Jahren selbstverständlich in eurem Leuchtenbestand bei Ausfall verbaut werden.
- Thema ist nicht "Eingeschaltet oder Ausgeschaltet" sondern die Lichtfarbe. 4000 Kelvin entspricht nicht den Vorgaben der Dark Sky Richtlinien. Eine Teilabschaltung (24.00 - 05.00) ist bei diesen Leuchten technisch nicht möglich! Bei den Leuchten ist eine astronomische Uhrenfunktion hinterlegt (auf Grund der Längen- und Breitengrade weiß die Leuchte, wo sie montiert wurde), die für die Steuerung (Reduzierung) zuständig ist. Wenn man diese Leuchte in der Nacht ausschaltet, verliert Sie das Programm. Wenn dann die Leuchte im Sommer um 22.00 einschaltet und nach 2 Stunden wieder ausgeschaltet wird, kennt sie sich nicht mehr aus. Basis dafür ist der Standort (Längen- und Breitengrad) auf diesem Standpunkt gibt es keine Nacht mit 2 Stunden? Dann schaltet Sie aus und nie mehr wieder ein - Sie verliert das Programm! Leuchte müsste neu programmiert werden.

Der Straßen-u. Verkehrsausschuss hat sich nicht grundsätzlich gegen die Umrüstung der Lichtpunkte in der Ortschaft Bach ausgesprochen. Für die Entscheidung in der GR-Sitzung sollten jedoch die aufgezeigten Fragen abgeklärt werden.

Wortprotokoll:

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren einige Minuten über die Sinnhaftigkeit dieser Investition, insbesondere aufgrund der momentanen ungewissen finanziellen Lage.

Dabei wird deutlich, dass der Gemeinderat nicht einsieht, warum die Gemeinde diese Kosten übernehmen sollte und die zu wechselnden Module nach einem Jahr Betrieb nicht zurückgeben kann.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass Herr Kampl (Fa. AKUN) 50 Prozent der Kosten übernehmen soll, die der Gemeinde durch die Umrüstungsarbeiten entstehen, dafür bekommt er die ausgetauschten Module zurück.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Umrüstung der betroffenen Lichtpunkte auf 3000 Kelvin wird unter der Bedingung genehmigt, dass die Fa. AKUN Lichttechnik, vertreten durch Herrn Kampl, der Gemeinde Weyregg 50 Prozent der durch die Umrüstungsarbeiten anfallenden Kosten ersetzt und dafür die ausgetauschten Module zurückerhält.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

23 Aufhebung der Verordnung gem. § 11, Abs. 3 OÖ. Straßengesetz über die Auflassung des Teilstücks 3 aus Grst.Nr. 456/2, KG Weyregg; Beratung u. Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Verordnung über die Auflassung eines Teilstücks der Grst.Nr. 456/2, KG Weyregg (Dr. Lenz am Fegaweg), welche vom Gemeinderat am 12.9.2019 beschlossen wurde, wurde der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich hier um eine in der Natur nicht als Straße, sondern als Grünfläche genutztes Grundstück. Eine Nutzung für Verkehrszwecke im Sinne des § 2, Z.3 Oö. Straßengesetz ist demnach nicht gegeben.

Mit Erlass VERK-2019-14333/6-TrL vom 19.12.2019 hat die Abteilung Verkehr festgestellt, dass mangels Vorliegens der im § 2, Z.3 OÖ Straßengesetz genannten Voraussetzungen im gegenständlichen Falle nicht von einer öffentlichen Straße gesprochen werden kann. Es besteht somit nach Ansicht der Aufsichtsbehörde auch kein Erfordernis für die Erlassung einer Verordnung nach § 11, Abs. 3 OÖ. Straßengesetz. Die Aufsichtsbehörde räumt zwar ein, dass die Grundbuchsgerichte in OÖ eine Art „Bestätigung“ über die Aufhebung von öffentlichem Gut verlangen. In diesem Falle würde jedoch ein einfacher Beschluss des Gemeinderates genügen. Die vorgelegte gesetzwidrige Verordnung vom 12.09.2019 wäre demnach aufzuheben.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GV Bieringer

Beschluss:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 12.09.2019 über die Auflassung des öffentlichen Gutes am Fegaweg betreffend ein Teilstück des Grst.Nr. 456/2, KG Weyregg wird aufgehoben, weil es sich beim betreffenden Teilstück um kein Grundstück im Sinne des § 2, lit. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF handelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

24 Wegverbindung Tiefgrubstraße-GW Miesenberg-Schmaussing (Klage beim BG Vöcklabruck); Abschluss eines Vergleiches mit dem Grundeigentümer;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am 9. März fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Tagsatzung beim Bezirksgericht Vöcklabruck statt. Dabei wurden von Bürgermeister Gerzer die unabdingbaren Forderungen für die vom Grundeigentümer vorgeschlagene Wegverlegung bekanntgegeben:

- 1) Sofortige Öffnung des bestehenden Wanderweges
- 2) Verbindliche Zusage, bis wann der Ersatzweg fertiggestellt ist
- 3) Keine Kostenbelastung für die Gemeinde

Dr. Hofer, der Rechtsvertreter der Gemeinde, hat auf Basis dieser Forderung einen Vergleich vorbereitet, der auch bereits an den Rechtsvertreter des Grundeigentümers gegangen ist. Bei der nächsten Tagsatzung am kommenden Montag, 16. März 2020 soll dieser Vergleich beim BG Vöcklabruck abgeschlossen werden.

Lt. Auskunft des Gemeindebundes ist für diesen Vergleich ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Wortprotokoll:

Der Gemeinderat diskutiert kurz den Verlauf des Ersatzweges.

Der Vorsitzende bringt das Schreiben von Dr. Hofer an Dr. Franzmayr vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anschließend bringt der Vorsitzende den Vergleichsentwurf von Dr. Hofer vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat diskutiert anschließend über die Ausführung und die Oberflächenbeschaffenheit des neuen Wanderweges.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee stimmt dem von Dr. Hofer erarbeiteten Vergleich mit Datum vom 10. März 2020 grundsätzlich zu. Sollte die Gegenseite eine Änderung des Vergleiches verlangen, ist eine neuerliche Vorlage an den Gemeinderat erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

**25 Allfälliges
Wortprotokoll:**
Keine Wortmeldungen.

.....
Schriftführer:

.....
Der Vorsitzende:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom __.__.____ keine Einwendungen erhoben wurden*,/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des §54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

.....,
Der Vorsitzende

am

- ÖVP- Gemeinderat
- SPÖ- Gemeinderat
- WBF- Gemeinderat
- FPÖ- Gemeinderat